



**OSTALBKREIS**

**Änderung der Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 09. November 2021**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 18. Oktober 2022 folgende

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 18. Oktober 2022**

beschlossen:

1. § 8 AWS erhält folgende Fassung:

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen, werden einsammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Holsystems und
  - b) im Rahmen des Bringsystems

2. oder durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 24)

2. § 29 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	116,02 €
b) je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	117,60 €
c) je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	125,38 €
d) je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	140,84 €
e) je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	187,30 €
f) je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	705,58 €
g) je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	823,18 €
h) je Abfallgefäß mit	1,1 m <sup>3</sup> Füllraum	1.293,56 €
i) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m <sup>3</sup> Füllraum	3.528,00 €
j) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	5 m <sup>3</sup> Füllraum	5.880,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis j).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält mit dem Gebührenbescheid Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	200,33 €
b) für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	294,70 €
c) für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	389,06 €

3. § 29 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,45 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter

für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,90 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,85 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,80 €
d) mit	240 l	Füllraum	11,60 €
e) mit	660 l	Füllraum	31,90 €
f) mit	770 l	Füllraum	37,20 €
g) mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum	53,15 €
h) mit	3 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	145,00 €
i) mit	5 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	241,70 €

4. § 29 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 6) beträgt

➤ je Sack mit 30 l Füllraum 3,70 €

5. § 29 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll-, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsschein (- scheck) beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- schecks) beim beauftragten Dritten als „Eilservice“ beträgt 30,00 €.

6. § 30 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) je Abfallgefäß mit	60 l	Füllraum	117,60 €
b) je Abfallgefäß mit	80 l	Füllraum	125,38 €
c) je Abfallgefäß mit	120 l	Füllraum	140,84 €
d) je Abfallgefäß mit	240 l	Füllraum	187,30 €
e) je Abfallgefäß mit	660 l	Füllraum	705,58 €
f) je Abfallgefäß mit	770 l	Füllraum	823,18 €
g) je Abfallgefäß mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum	1.293,56 €
h) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m <sup>3</sup>	Füllraum	3.528,00 €
i) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	5 m <sup>3</sup>	Füllraum	5.880,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht

sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis i).

## 7. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,90 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,85 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,80 €
d) mit	240 l	Füllraum	11,60 €
e) mit	660 l	Füllraum	31,90 €
f) mit	770 l	Füllraum	37,20 €
g) mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum	53,15 €
h) mit	3 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	145,00 €
i) mit	5 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	241,70 €

## 8. § 33 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

bis 30 l	3,70 €
> 30 l bis 50 l	4,70 €
> 50 l bis 100 l	9,50 €
> 100 l bis 200 l	18,90 €
> 200 l bis 500 l	36,80 €
> 500 l bis 1 m <sup>3</sup>	68,30 €

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

## 9. § 33 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Altreifen beträgt für

- Pkw- u.a. Reifen
 

ohne Felge	4,20 €/Stück
mit Felge	6,70 €/Stück
  
- Traktor- und Lkw-Reifen bis Durchmesser 1,25 m
 

ohne Felge	26,30 €/Stück
------------	---------------

10. § 33 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 m<sup>3</sup>) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer)	1,00 €
> 50 l bis 100 l	2,00 €
> 100 l bis 200 l	4,00 €
> 200 l bis 500 l	18,00 €

11. § 39 AWS erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09. November 2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises  
Aalen, 18. Oktober 2022

Online bereitgestellt am 4. November 2022.